

2.7 Pflanzbindung (§ 9 Abs.(1) Nr. 25 b BBauG)

Entlang der Krümmung ist das Ufergehölz zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen oder gegebenenfalls nachzupflanzen.

2.8 Leitungsrecht (§ 9 Abs.(1) Nr. 21 BBauG)

Die mit Leitungsrechten zugunsten des öffentlichen Abwasserkanales und der Wasserversorgung der Gemeinde Ottenbach belasteten Flächen dürfen nicht überbaut werden. Abstand von Achse Leitung je 1,50 m.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

3.1 Dachform (§ 111 Abs.(1) Nr. 1 LBO)

siehe Einschriebe im Lageplan

Im Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO) werden Dächer als Flachdach mit Kiesschüttung, als waagrechte Reihung von Belichtungselementen (Sheds u.ä.) oder mit einer Dachneigung von höchstens 25° zugelassen.

Im Mischgebiet (§ 6 Bau NVO) sind Satteldächer mit einer Dachneigung von ca. 30° zugelassen. Kniestöcke über 0,3 m und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

3.2 Erdaufschüttungen und Abgrabungen

(§ 111 Abs.(2) LBO i.V. mit § 89 Abs.(1) Nr. 23 LBO)

Erdaufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände sind genehmigungspflichtig.

3.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.(2) BBauG und § 15 LBO)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird im Benehmen mit dem Architekten und dem Verbandsbauamt festgesetzt. Ev.Rückstau bei Füllung des Regenüberlaufbeckens ist zu beachten.

3.4 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.(1) Nr.1 LBO)

Bei der Oberflächenbehandlung der Außenseiten (Sichtmauerwerk, Sichtbeton, Putz, Holzschalung usw.) sind auffällige Strukturen zu vermeiden.

3.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 111 Abs.(1) Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.